

Informationsblatt zur VwV Umbau Inklusion

Wer hat Anspruch?

Anspruchsberechtigt sind Gemeinden, Landkreise und Schulverbände als Träger einer allgemeinen öffentlichen Schule.

Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?

Um einen Anspruch auf Gewährung eines Aufwendersatzes im Rahmen der VwV Umbau Inklusion geltend zu machen, ist der festgestellte Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot **zwingend notwendig**. Ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs- und Unterstützungsangebot ist als Voraussetzung für eine Erstattung nach der VwV Umbau Inklusion nicht ausreichend.

Bei Inanspruchnahme des sonderpädagogischen Bildungsangebots an einer allgemeinbildenden Schule ist zudem eine Bildungswegekonzferenz durchzuführen. Im Anschluss folgt die Entscheidung des Staatlichen Schulamtes (vgl. § 83 SchG).

Hinweis: *Das betroffene Kind muss der Schule zugewiesen werden. Der Anspruch auf Kostenersatz wird erst durch die Zuweisung ausgelöst. Für Kinder, die bereits vor Zuweisung an der gleichen allgemeinbildenden Schule inklusiv beschult wurden, wird daher keine Baumaßnahme nach VwV Umbau Inklusion ausgelöst.*

Wie gehe ich bei der Antragstellung vor?

1. Liegt ein Anspruch auf ein Sonderpädagogisches Bildungsangebot vor und ist das Kind durch den Feststellungsbescheid des Staatlichen Schulamtes einer allgemeinen öffentlichen Schule zugewiesen, wodurch bauliche Änderungen erforderlich werden, **kann** der Schulträger beim regional zuständigen Regierungspräsidium (RP) einen Beratungsbedarf durch den technischen Beratungsdienst des KVJS anzeigen. Der Beratungsdienst wird dann durch das RP mit der Begutachtung und Beratung beauftragt.

Hinweis: *Eine Beratung durch den KVJS ist **nicht zwingend erforderlich** und stellt keine Garantie auf eine vollständige Kostenerstattung dar. Die Beauftragung hingegen muss zwingend durch das RP erfolgen.*

2. Mit den Baumaßnahmen **muss unverzüglich** nach Zuweisung des Schülers durch das Staatliche Schulamt begonnen werden. Da der Schulträger im Vorfeld auf eigenes Risiko baut, kann auch zu diesem Zeitpunkt keine Garantie auf Kostenübernahme durch das RP erklärt werden.

Hinweis: *Die Vergaberichtlinien sind hierbei zu beachten.*

3. Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen kann die Kommune die vollständige Abrechnung dem RP vorlegen. Das RP übermittelt anschließend die Unterlagen dem

KVJS zur Beurteilung der Erforderlichkeit und Angemessenheit der erfolgten Umbauten, woraufhin dieser einen Vorschlag macht, welche Kosten ersetzt werden können (unverbindlich).

4. Der Vorgang wird vom RP anschließend dem Kultusministerium vorgelegt. Im Anschluss erfolgt der Bewilligungsbescheid durch das RPS im Rahmen der durch den Staatshaushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel.

Welche Maßnahmen werden erstattet?

Erstattungsfähig sind Kosten für Umbauten im Schulgebäude, die dem betroffenen inklusiv beschulten Kind ermöglichen, am Unterricht teilzunehmen. Die Unterrichtsräume sollen ohne besondere Erschwernisse und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sein. Die Maßnahme muss erforderlich und angemessen sein. Die DIN 18041 dient als Orientierungshilfe.

Hinweis: *Es ist nicht unbedingt erforderlich, dass der betroffene Schüler das komplette Schulgebäude barrierefrei und selbständig nutzen kann.*

- Es muss auch eine mögliche Verlegung von einzelnen Räumlichkeiten berücksichtigt werden (z.B. Handarbeitsraum). Dies sollte auch im Hinblick auf eine Evakuierung im Gefahrenfall berücksichtigt werden. Ein auf einen Aufzug angewiesener Schüler kann diesen i. d. R. im Brandfall nicht benutzen!
- Die Erforderlichkeit und Angemessenheit bezieht sich immer auf die speziellen Bedürfnisse des jeweils betroffenen Kindes.
- Erstattet werden nur Umbaumaßnahmen im Schulgebäude inklusive des direkten Eingangsbereiches.
- Die Kostengruppen 300, 400, 730 und 740 (DIN 276) sind bei Vorliegen der Voraussetzungen erstattungsfähig.
- Die Kostengruppen 534, 612 und 619 (DIN 276) sind bei Vorliegen der Voraussetzungen unter besonderen Umständen erstattungsfähig (vgl. Ziff. 5.3 VwV Umbau Inklusion).
- Von der **Erstattung ausgeschlossen** sind:
 - Um-/Gestaltung von Außenanlagen (z.B. Sportstätten, Lehrschwimmbecken etc.), Parkplätzen, Zuwegen und Schulhöfen (z.B. Pausenbereich etc.)
 - Ausstattungsgegenstände
 - mobile Hilfsmittel (Vorhänge, Liegen, mobile Rampen etc.)
 - Übergangslösungen

Einzureichende Unterlagen

- Protokoll und Ergebnis der Bildungswegekonferenz
- Feststellung des Staatlichen Schulamtes
- Vorliegende sonderpädagogische Gutachten
- Lageplan, Grundrisspläne, Geschosspläne, Gebäudeschnitt
- Baupläne zu den geplanten Maßnahmen
- Vorliegende Baubeschreibungen
- Vorliegende Angebote
- Kostenaufstellung
- sämtliche Rechnungen (vollständig)
- Abrechnungsantrag mit Anlagen

(Link zum Abrechnungsantrag: <http://www.km-bw.de/site/pbs-bw->

[new/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/kultusportal-bw/Antragsvordruck.docx](http://www.km-bw.de/site/pbs-bw-new/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/kultusportal-bw/Antragsvordruck.docx))

Hinweis: Alle Unterlagen müssen **anonymisiert** eingereicht werden. Es dürfen weder Name des betroffenen Kindes, Geburtsdatum, Anschrift, noch der Name der Eltern aus den Dokumenten hervorgehen. Hierfür sind die Daten zu schwärzen bzw. durch Synonyme wie „Schüler 1“ zu ersetzen. Bei mehreren inklusiv beschulten Kindern an einer Schule müssen die jeweiligen Unterlagen den Kindern eindeutig zuzuordnen sein (z.B. Schüler 1, Schüler 2, etc.). Bitte beachten Sie, dass teilweise auch das Aktenzeichen der Bescheide den Namen bzw. die Geburtsdaten des Kindes enthalten. Auch dieses ist dann zu anonymisieren. **Nicht anonymisierte Dokumente können vom RP nicht bearbeitet werden und werden daher wieder an den Schulträger zurückgeschickt und erneut anonymisiert angefordert.**

Allgemeine Hinweise

- Es handelt sich bei jedem Antrag um eine Einzelfallprüfung.
- Der Schulträger baut immer auf eigenes Risiko – es kann zu keinem Zeitpunkt des laufenden Verfahrens eine Garantie auf Kostenübernahme gewährt werden.
- Die Erforderlichkeit und Angemessenheit der Umbaumaßnahme muss gegeben sein.
- Eine Mehrfachförderung ist ausgeschlossen (d.h. der Schulträger kann nicht für die betroffene allgemeinbildende Schule einen Antrag auf SHB/CdB oder sonstigen Förderprogrammen zeitgleich mit einem Antrag auf Aufwendungsersatz für Umbauten infolge inklusiver Bildungsangebote stellen). Die VwV Umbau Inklusion ist hier nachrangig.

Ansprechpartner/innen für inklusionsbedingte Umbauten finden Sie bei den Referaten 71 der Regierungspräsidien